

- oder Abs. 8 Satz 3 vorliegt; Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen (§ 44a Abs. 4b), anzuwenden auf nach dem 31.12.2011 zufließende Kapitalerträge (§ 52a Abs. 16a); Gleichstellung von gemeinnützigen unselbständigen Stiftungen mit rechtlich selbständigen Stiftungen (§ 44a Abs. 6).
- Befreiung von ArbN mit einem Jahresarbeitslohn bis zu 10 200 € von der Pflicht zur Abgabe einer EStErklärung und von zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 19 400 €, erstmals anzuwenden für den VZ 2010 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 55j).
 - Ermächtigungsvorschrift für erleichterte Nachweisanforderungen für Spenden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2c), ausgefüllt durch § 50 Abs. 2 EStDV für Spenden in Katastrophenfällen.

8. Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) 608

Materialien: RegE mit Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/6263; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/7469; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/7524.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2011:

- In § 3 Steuerfreistellung von Renten für Verfolgte iSd. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (Nr. 8a), der Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Stpfl. (Nr. 55c), entsprechender Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag (Nr. 55d) sowie der Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (Nr. 55e).
- Gesetzliche Anordnung, dass Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium dazu keine BA und keine WK sind, rückwirkend anzuwenden ab VZ 2004 (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6, § 52 Abs. 12 Satz 11 und Abs. 23d Satz 5).
- Anhebung der Obergrenze für den SA-Abzug für die erstmalige Berufsausbildung von 4 000 € auf 6 000 € im Kj., anzuwenden ab VZ 2012 (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1, § 52 Abs. 24a Satz 3).
- Ergänzung der Änderungsvorschrift bei Datenübermittlung bei fehlender Einwilligung (§ 10 Abs. 2a Satz 8).
- Erhöhung des Höchstbetrags für den SA-Abzug von Altersvorsorgebeiträgen um 60 € (§ 10a Abs. 3 Sätze 3 und 4).
- Berücksichtigung von Kindern unter 25 Jahren beim Familienlastenausgleich, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d).
- Einheitliche Regelung für unbeschränkt wie beschränkt estpfl. ArbN über LStKlassen und Kinderfreibeträge (Neufassung des § 38b).
- Nach Wegfall der LStKarten in 2010 Neuregelung über die Bildung und Übermittlung der LStAbzugsmerkmale (Neufassung des § 39).
- Redaktionelle Anpassung der Regelungen für Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag an das veränderte LStAbzugsverfahren (§ 39a), einheitliche Regelung für die Einbehaltung der LSt. für unbeschränkt und beschränkt estpfl.

ArbN (§ 39b und Aufhebung des § 39d), Regelung der Einbehaltung der LSt. ohne LStAbzugsmerkmale (Neufassung des § 39c), Regelung des Verfahrens der automatisierten Bildung von LStAbzugsmerkmalen beim BZSt., der subsidiären Bildung durch das FA und des Abrufs der Datensätze durch den ArbG (Neufassung des § 39e); redaktionelle Folgeänderungen in § 39f, § 40a, § 41 Abs. 1 Satz 2, § 41b, § 41c, § 42b, § 42d und § 42f.

- Kein StAbzug bei Gewinnausschüttungen für PersGes. iSd. § 212 Abs. 1 SGB V (§ 44a Abs. 8a).
- Einführung einer Sammelsteuerbescheinigung an inländ. Banken für Bezüge aus von ihnen verwahrten Aktien mit Zwischenverwahrung im Ausland (§ 44a Abs. 10 Sätze 4 bis 7). Begrenzung des Grundfreibetrags für beschränkt Stpfl. nur bis zur Höhe der ArbN-Einkünfte (§ 50 Abs. 1 Sätze 2 und 4).
- Ausschluss der StErstattung oder Freistellung aufgrund DBA, wenn die im Wj. erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen; Wegfall der bisherigen 10 %-Grenze (§ 50d Abs. 3 Sätze 1 und 3).
- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Einbehalt der KiSt. auf Kapitalerträge (§ 51a Abs. 2c und 2e).

609 **9. Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt v. 20.12.2011** (BGBl. I 2011, 2854)

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/6277; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/6853; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks. 17/7065; Anrufung des Vermittlungsausschusses, BTDrucks. 17/7330; Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BTDrucks. 17/7775.

Änderungen im EStG, anzuwenden ab VZ 2011: Durch die Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III bedingte redaktionelle Folgeänderungen in § 3 Nr. 2 und § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Abs. 3 Satz 3.

610 **10. Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12.4.2012** (BGBl. I 2012, 579)

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/7916; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/8495; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks. 17/8616.

Änderungen im EStG: Redaktionelle Folgeänderungen bezüglich des Begriffs „Landwirtschaftliche Alterskasse“ in § 10 Abs. 1 Nr. 2a, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, § 22a Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 Nr. 7 und § 91 Abs. 1 Satz 1 (Art. 13 Abs. 4 des Ges. v. 12.4.2012).

611 **11. Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 8.5.2012** (BGBl. I 2012, 1030)

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/8235; Beschlussempfehlung und Bericht des Fin-Aussch., BTDrucks. 17/8867.

Änderungen im EStG: StBefreiung von Vorteilen des ArbN aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräten

sowie den Programmen und den Dienstleistungen dazu, erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.1999 zugewendete Vorteile (§ 3 Nr. 45; § 52 Abs. 4g). StFreistellung von Dividenden nach DBA nur bei Zurechnung zum Zahlungsempfänger, erstmals anzuwenden auf Zahlungen nach dem 31.12.2011 (neuer § 50d Abs. 11; § 52 Abs. 59a Satz 9).

Dok.

Rechtsentwicklung der ESt.